

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 22** **München, den 27. Dezember** **2017**

---

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2017	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes</b> 2210-1-1-K	566
19.12.2017	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes</b> 2210-1-1-K	568
19.12.2017	<b>Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern</b> 2230-1-1-K	571
11.12.2017	Bekanntmachung des <b>Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)</b> 02-32-K	573
6.11.2017	Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie (Geoinfotechprüfungsordnung – GeoitPO) 800-21-51-F	581
28.11.2017	Verordnung zur Änderung der Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung und der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung 303-2-4-J , 36-2-J	587
5.12.2017	Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften 7803-20-L, 7803-21-L, 7814-2-L, 7823-5-L, 7823-6-L, 787-1-1-L, 7900-1-L, 7902-3-L, 7903-1-L, 7903-3-L	589
11.12.2017	Verordnung zur Änderung der Verkaufsstättenverordnung 2132-1-6-I	595
8.12.2017	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2017 Vf. 15-VII-13 betreffend die Frage, ob Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gegen die Verfassung verstößt</b> 2033-1-1-F	596

---

2210-1-1-K

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

vom 19. Dezember 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1 bis 5 und Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das Staatsministerium.“

2. Art. 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Semester- und Heimatwohnsitz,
6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
7. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
8. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,

9. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium,

10. Ort der angestrebten Abschlussprüfung,

11. Angaben zu den für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkten,

12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,

13. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,

14. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubungen und Exmatrikulation.

<sup>3</sup>Gaststudierende sind nur zur Angabe der Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 verpflichtet.“

- b) Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und“.

3. Dem Art. 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
2. Angaben zur Ersteinschreibung,
3. Angaben zur Promotion.

<sup>2</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

4. In Art. 80 Abs. 1 wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „Art. 10 Abs. 4,“ eingefügt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 19. Dezember 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst S e e h o f e r

2210-1-1-K

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

vom 19. Dezember 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (Beilage zu StAnz Nr. 35/2002) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Redaktionsrichtlinien“ ersetzt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Prodekane oder Prodekaninnen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„Die Grundordnung kann Forschungsdekane oder Forschungsdekaninnen vorsehen und dabei insbesondere deren Wahl und Zuständigkeit regeln.“
  - b) Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„ ; auf diese Abteilungen sind die Vorschriften über klinische Einrichtungen entsprechend anzuwenden.“
4. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
    - bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „sie“ wird durch das Wort „Sie“ ersetzt.

bbb) Der Schlusspunkt wird durch die Wörter „und ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung.“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 21 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Sieht an Kunsthochschulen die Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 5 vor, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist, tritt der oder die stellvertretende Vorsitzende des Senats an die Stelle des oder der Vorsitzenden des Senats nach Satz 3. <sup>5</sup>Ist eine Kunsthochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Vorschläge nach Satz 3 von den Mitgliedern des Hochschulrats unterbreitet.“

6. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird“ durch die Wörter „wird in der Grundordnung festgelegt und darf die Amtszeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 nicht überschreiten“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „ ; die Grundordnung kann vorsehen, dass die Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit erfolgt.“ ersetzt.

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„<sup>4</sup>Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. <sup>5</sup>An Kunsthochschulen kann die Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach

- Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist.“
- b) In Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter „Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten“ durch die Wörter „Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden“ ersetzt.
8. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
- „<sup>3</sup>Durch die Grundordnung kann geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats lediglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird; entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird. <sup>4</sup>Amtszeiten nach Satz 3 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 2 angerechnet.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „ , sofern nicht die Grundordnung etwas anderes vorsieht.“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Körperschaftshaushalt“ die Wörter „oder Wirtschaftsplan“ eingefügt.
9. In Art. 28 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät“ gestrichen.
10. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
11. Dem Art. 38 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „<sup>6</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden abweichend von Satz 1 von Organen der Studierendenvertretung gewählt werden.“
12. Art. 48 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 sind nicht anzurechnen:
1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
  2. die Elternzeit und
  3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
- in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.“
13. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung sowie das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung; dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. <sup>2</sup>Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, sind alle Organe der Studierendenvertretung zu hören. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 und 2, erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.“

b) Die Abs. 4 bis 7 werden aufgehoben.

14. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Finanzierung

<sup>1</sup>Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden. <sup>3</sup>Das zuständige Organ der Studierendenvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. <sup>4</sup>Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an. <sup>5</sup>Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 vorzulegen.“

15. Dem Art. 54 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Werden Studiengänge außerhalb Bayerns angeboten, werden die nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Regelungen durch die Hochschule in der Grundordnung getroffen.“

16. In Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 werden die Wörter „Gesetzes zum Elterngeld- und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

17. In Art. 65 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen“ durch die Wörter „Bayerischen Mutterschutzverordnung“ ersetzt.

18. In Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „vom Hochschulrat“ gestrichen.

19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Übergangsvorschrift für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Studierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an Standorten im Ausland sind bis zum Ablauf des 30. September 2019 nicht bei einem Studentenwerk beitragspflichtig.“

20. Art. 106 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und von Art. 52 und 53“ gestrichen.

b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

München, den 19. Dezember 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2230-1-1-K

## Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern

vom 19. Dezember 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. November 2017 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Humanistisches Gymnasium,
2. Sprachliches Gymnasium,
3. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium,
4. Muisches Gymnasium,
5. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
6. Sozialwissenschaftliches Gymnasium.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>In der Oberstufe können Fächer und Seminare eingerichtet werden. <sup>2</sup>Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 gilt:

1. Die beiden Jahrgangsstufen bilden die Qualifikationsphase.
  2. Die beiden Jahrgangsstufen gliedern sich jeweils in zwei Ausbildungsabschnitte. Vorrückungsentscheidungen werden nicht getroffen.
  3. Die Leistungen werden durch Noten und durch ein Punktesystem bewertet.
  4. Die allgemeine Hochschulreife wird auf Grund einer Gesamtqualifikation zuerkannt, die in der Abiturprüfung und in den beiden Jahrgangsstufen erworben wird.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „zur Ausführung von Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ werden gestrichen.
2. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
3. Nach Art. 121 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung findet
1. im Schuljahr 2018/2019 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,
  2. im Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,
  3. im Schuljahr 2020/2021 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,
  4. im Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
  5. im Schuljahr 2022/2023 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 und
  6. im Schuljahr 2023/2024 für die Jahrgangsstufe 12

weiter Anwendung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Schüler-

gruppen Abweichungen dahingehend zulassen, dass

1. Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung über Satz 1 hinaus oder
2. Art. 9 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits vorzeitig

Anwendung findet, wenn dies einer geordneten oder einheitlicheren Schullaufbahn dieser Gruppen dient.“

4. Art. 123 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Art. 121 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 19. Dezember 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst S e e h o f e r

02-32-K

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags über die Organisation  
eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung  
in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen  
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

vom 11. Dezember 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Drs. 17/19533, 17/17859) dem am 1. bis 20. Juni 2017 unterzeichneten Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 11. Dezember 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

---

**Staatsvertrag  
über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems  
zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen  
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,

der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Qualitätssicherung**

(1) <sup>1</sup>Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. <sup>2</sup>Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) <sup>1</sup>Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. <sup>2</sup>Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

## Artikel 2

### Grundlage und Maßstäbe

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

## Artikel 3

### Verfahren

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder
3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,
3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

<sup>2</sup>Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. <sup>3</sup>Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. <sup>2</sup>Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. <sup>3</sup>Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) <sup>1</sup>Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

<sup>2</sup>Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. <sup>3</sup>Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. <sup>4</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) <sup>1</sup>Das Verfahren wird dokumentiert. <sup>2</sup>Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

#### Artikel 4

##### Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung)

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) <sup>1</sup>Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. <sup>2</sup>Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für
  - a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
  - b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,
3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,
4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschul-

Lehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

## Artikel 5

### Stiftung Akkreditierungsrat

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung „Stiftung Akkreditierungsrat“. <sup>2</sup>Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. <sup>3</sup>Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. <sup>4</sup>Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. <sup>5</sup>Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.

2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.

3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.

4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.

6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

## Artikel 6

### Stiftungsvermögen, Gebühren

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. <sup>2</sup>Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. <sup>4</sup>Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. <sup>2</sup>Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. <sup>3</sup>Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung

der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

## Artikel 7

### Satzung; Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

## Artikel 8

### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

## Artikel 9

### Akkreditierungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. <sup>2</sup>Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden

werden. <sup>3</sup>Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. <sup>4</sup>Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>3</sup>Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächer Vielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrek-

torenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. <sup>5</sup>Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. <sup>7</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. <sup>9</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. <sup>3</sup>Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

## Artikel 10

### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

## Artikel 11

### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>3</sup>Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

## Artikel 12

### Geschäftsstelle der Stiftung

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. <sup>2</sup>Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

## Artikel 13

### Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. <sup>3</sup>Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. <sup>4</sup>Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

#### **Artikel 14**

##### **Aufsicht**

<sup>1</sup>Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

#### **Artikel 15**

##### **Evaluation**

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

#### **Artikel 16**

##### **Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. <sup>2</sup>Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat. <sup>3</sup>Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. <sup>2</sup>Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. <sup>3</sup>Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

#### **Artikel 17**

##### **Berufsakademien; Kirchenverträge**

(1) <sup>1</sup>Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. <sup>2</sup>Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### **Artikel 18**

##### **Schlussvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet ha-

ben. <sup>2</sup>Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. <sup>2</sup>Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. <sup>3</sup>Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. <sup>3</sup>Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

**Für das Land Baden-Württemberg:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Winfried K r e t s c h m a n n

**Für den Freistaat Bayern:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Horst S e e h o f e r

**Für das Land Berlin:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Michael M ü l l e r

**Für das Land Brandenburg:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Dr. Dietmar W o i d k e

**Für die Freie Hansestadt Bremen:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Dr. Carsten S i e l i n g

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Olaf S c h o l z

**Für das Land Hessen:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Volker B o u f f i e r

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:**

Schwerin, den 6. Juni 2017

Erwin S e l l e r i n g

**Für das Land Niedersachsen:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Stephan W e i l

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:**

Düsseldorf, den 20. Juni 2017

Hannelore K r a f t

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Malu D r e y e r

**Für das Saarland:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Annegret K r a m p - K a r r e n b a u e r

**Für den Freistaat Sachsen:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Stanislaw T i l l i c h

**Für das Land Sachsen-Anhalt:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Dr. Reiner H a s e l o f f

**Für das Land Schleswig-Holstein:**

Kiel, den 12. Juni 2017

Torsten A l b i g

**Für den Freistaat Thüringen:**

Berlin, den 1. Juni 2017

Bodo R a m e l o w

800-21-51-F

**Prüfungsordnung  
für die Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung  
der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie  
(Geoinfotechprüfungsordnung – GeoitPO)**

vom 6. November 2017

<p>Auf Grund</p> <p>– des § 47 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 BBiG</p> <p>– des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,</p> <p>verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:</p>	<p>§ 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße</p> <p>§ 14 Rücktritt, Nichtteilnahme</p> <p style="text-align: center;">Teil 4</p> <p style="text-align: center;">Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses</p> <p>§ 15 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse</p> <p>§ 16 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen</p> <p>§ 17 Prüfungszeugnis</p> <p>§ 18 Bescheid über nicht bestandene Prüfung</p> <p style="text-align: center;">Teil 5</p> <p style="text-align: center;">Wiederholungsprüfung und Umschulung</p> <p>§ 19 Wiederholungsprüfung</p> <p>§ 20 Umschulungsprüfung</p> <p style="text-align: center;">Teil 6</p> <p style="text-align: center;">Rechtsbehelfsbelehrung und Prüfungsunterlagen</p> <p>§ 21 Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>§ 22 Prüfungsunterlagen</p> <p style="text-align: center;">Teil 7</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 23 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;"><b>Teil 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Prüfungsausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschluss von der Mitwirkung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber</p>
<b>Inhaltsübersicht</b>	
Teil 1	
Prüfungsausschüsse	
§ 1 Ausschluss von der Mitwirkung	
§ 2 Geschäftsführung	
§ 3 Verschwiegenheit	
Teil 2	
Vorbereitung der Prüfung	
§ 4 Prüfungstermine	
§ 5 Zulassung zur Prüfung	
§ 6 Entscheidung über die Zulassung	
Teil 3	
Durchführung der Prüfung	
§ 7 Gliederung der Prüfung	
§ 8 Menschen mit Behinderung	
§ 9 Prüfungsaufgaben und -sprache	
§ 10 Nichtöffentlichkeit	
§ 11 Leitung, Aufsicht und Niederschrift	
§ 12 Ausweispflicht und Belehrung	

nicht mitwirken. <sup>2</sup>Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
3. Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister der Ehegatten,
4. Geschwister der Eltern,
5. Pflegeeltern und -kinder.

<sup>3</sup>Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht mehr besteht oder wenn Pflegeeltern und -kinder trotz Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) <sup>1</sup>Mögliche Gründe für den Ausschluss eines Prüfungsausschussmitglieds nach Abs. 1 oder wegen Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes sind der zuständigen Stelle – nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – oder während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>2</sup>Diese entscheiden über den Ausschluss ohne Mitwirkung und in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

(3) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings dürfen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(4) <sup>1</sup>Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. <sup>2</sup>Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle nach § 71 BBiG ersucht werden, die Prüfung durchzuführen.

## § 2

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 3

### Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## Teil 2

### Vorbereitung der Prüfung

## § 4

### Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine und Anmeldefristen fest und gibt sie rechtzeitig bekannt. <sup>2</sup>Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(2) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

## § 5

### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich durch den dazu bevollmächtigten Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu stellen.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 und 3 BBiG sowie im Falle der Wiederholung der Prüfung, wenn kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, können die Prüfungsbewerberinnen und -bewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung kann die zuständige Stelle Bescheinigungen verlangen, die die notwendigen Voraussetzungen der §§ 43, 44 und 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG belegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen (§ 19) genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

## § 6

### Entscheidung über die Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und -bewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem

Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

### Teil 3

#### Durchführung der Prüfung

##### § 7

#### Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie.

##### § 8

#### Menschen mit Behinderung

<sup>1</sup>Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 5) nachzuweisen.

##### § 9

#### Prüfungsaufgaben und -sprache

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Aufgaben hat der Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

##### § 10

#### Nichtöffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle, sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. <sup>4</sup>Bei der Be-

ratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter anwesend sein.

##### § 11

#### Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 15 Abs. 1 und 2 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

##### § 12

#### Ausweispflicht und Belehrung

<sup>1</sup>Die Prüflinge haben auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person den Ausweis vorzulegen. <sup>2</sup>Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

##### § 13

#### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) <sup>1</sup>Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtführenden Person festzustellen und zu protokollieren. <sup>2</sup>Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) <sup>1</sup>Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder null Punkten bewertet. <sup>2</sup>In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ oder null Punkten bewerten.

(4) <sup>1</sup>Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung derart, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, oder beachtet er die Sicherheitsvorschriften nicht, so ist er von der Teilnahme auszuschließen. <sup>2</sup>Die aufsichtführende Person trifft hierüber die Entscheidung. <sup>3</sup>Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. <sup>4</sup>Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

#### § 14

##### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. <sup>2</sup>Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder

nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit null Punkten bewertet.

(4) <sup>1</sup>Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

#### **Teil 4**

##### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### § 15

##### **Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis nicht an die Einzelbewertungen der gemäß § 42 Abs. 2 BBiG beauftragten Mitglieder gebunden.

(2) <sup>1</sup>Die Einholung gutachterlicher Stellungnahmen Dritter gemäß § 39 Abs. 2 BBiG erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. <sup>2</sup>Personen, die nach § 1 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, dürfen nicht als Gutachter tätig werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note	Wortnote	Punkte	Beschreibung
1	sehr gut	92 bis 100	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
2	gut	81 bis unter 92	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
3	befriedigend	67 bis unter 81	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
4	ausreichend	50 bis unter 67	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	mangelhaft	30 bis unter 50	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind
6	ungenügend	0 bis unter 30	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

### § 16

#### Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) <sup>1</sup>Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

### § 17

#### Prüfungszeugnis

<sup>1</sup>Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz“ oder „Prüfungszeugnis nach § 66 Berufsbildungsgesetz“,
2. die Personalien des Prüflings und
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung.

<sup>2</sup>Weitere Inhalte können sein:

1. die Ergebnisse der Prüfungsbereiche in Punkten,
2. das Gesamtergebnis als Note,
3. soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist, das Datum des Bestehens der Prüfung,
4. die Namenswiedergaben oder Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses

und der beauftragten Person der zuständigen Stelle,

5. das Siegel.

### § 18

#### Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) <sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 19).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 19 ist hinzuweisen.

### Teil 5

#### Wiederholungsprüfung und Umschulung

### § 19

#### Wiederholungsprüfung

(1) Es gelten die in der letzten Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet (§ 5).

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 4) wiederholt werden.

**§ 20****Umschulungsprüfung**

(1) Die für die Abschlussprüfung geltenden Regelungen dieser Prüfungsordnung sind entsprechend auf Maßnahmen der beruflichen Umschulung nach § 60 BBiG anzuwenden.

(2) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, dass eine von der zuständigen Stelle bestätigte Umschulungsmaßnahme abgeschlossen wurde.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch den Träger der Umschulungsmaßnahme mit Zustimmung der Umschülerin oder des Umschülers.

**Teil 6****Rechtsbehelfsbelehrung und Prüfungsunterlagen****§ 21****Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

**§ 22****Prüfungsunterlagen**

<sup>1</sup>Auf Antrag ist dem Prüfling oder seinen gesetzlichen Vertretern binnen eines Monats Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 16 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses

oder des Bescheides über die nichtbestandene Prüfung. <sup>4</sup>Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.

**Teil 7****Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 23****Übergangsvorschriften**

Wiederholungsprüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 möglich.

**§ 24****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl. S. 456, BayRS 800-21-51-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 6. November 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

303-2-4-J , 36-2-J

**Verordnung  
zur Änderung der  
Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung und  
der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der  
Justizbeitreibungsordnung**

vom 28. November 2017

Auf Grund

- des § 19 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 28 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist,
- des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, und mit § 2 Nr. 20 der Delegationsverordnung,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

**§ 1**

**Änderung der Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung**

Die Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung (RDGZustVO) vom 18. Juni 2008 (GVBl. S. 341, BayRS 303-2-4-J) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „RDGZustVO“ durch die Angabe „RDGZustV“ ersetzt.
2. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 und 2 ersetzt:

„§ 1

Ausübung der Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach dem Rechtsdienstleistungs-

gesetz zustehen, werden für den Oberlandesgerichtsbezirk München auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Amtsgerichts München und für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landgerichts Aschaffenburg übertragen, die zugleich zuständige Stellen im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sind.

**§ 2**

Übernahme der Verfahren

Anhängige oder anhängig gewesene Verfahren werden von den nach § 1 zuständigen Stellen in der Lage fortgeführt, in der sie sich zum Zeitpunkt der Änderung der Zuständigkeit befinden.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

**§ 2**

**Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung**

Die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrOVbV) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 585, BayRS 36-2-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden  
nach dem Justizbeitreibungsgesetz  
(Vollstreckungsbehörden-Verordnung – JBeitrGVbV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vollstreckungsbehörden nach dem  
Justizbeitreibungsgesetz“.

- b) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)“ ersetzt.
  - c) In Nr. 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nrn. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrG“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  

„Inkrafttreten“.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 28. November 2017

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

## Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

vom 5. Dezember 2017

Auf Grund

- des Art. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
  - des § 47 Abs. 1 Satz 1, des § 54 Satz 2 und des § 56 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 AGBBiG,
  - des § 1, des § 4 und des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist,
  - des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist,
  - des Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 389 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
  - des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,
  - des Art. 19 Abs. 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
  - des § 7 Abs. 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Art. 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Nr. 15 DelV und Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 377 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und soweit erforderlich nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

### § 1

#### **Änderung der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw**

In § 1 Satz 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw (ZustVBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl. S. 257, BayRS 7803-20-L), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 2015 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Ausbilder-Eignungsverordnung“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung“ ersetzt.

### § 2

#### **Änderung der Prüfungsordnung Berufsbildung- Landwirtschaft und Hauswirtschaft**

Die Prüfungsordnung Berufsbildung-Landwirtschaft und Hauswirtschaft (LHBPO) vom 3. Dezember 2003 (GVBl. S. 906, BayRS 7803-21-L), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 24. Januar 2011 (GVBl. S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen regelt diese Verordnung in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft die

1. Abschlussprüfungen in den nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anerkannten oder nach den §§ 6, 9, 66 Abs. 1 Satz 1 BBiG geregelten Ausbildungsberufen,
2. Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen nach Nr. 1 und andere Fortbildungsprüfungen nach den §§ 53, 54, 67 BBiG,
3. Ausbilder-Eignungsprüfungen nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung.“

## b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Zuständige Stellen für den Vollzug dieser Prüfungsordnung sind“.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Zuständigkeit für die Errichtung der Prüfungsausschüsse ist in der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw geregelt.“

## c) Abs. 3 wird aufgehoben.

## 2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Ausschluss und Befangenheit von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

## 3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „amtlicher Vordrucke und rechtzeitig“ durch die Wörter „der von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Vordrucke innerhalb der festgesetzten Frist“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„<sup>3</sup>Für duale Studiengänge kann das Staatsministerium abweichende Zuständigkeiten durch Allgemeinverfügung festlegen. <sup>4</sup>Die zuständigen

Stellen können in begründeten Einzelfällen von den Festlegungen nach den Sätzen 1 bis 3 abweichen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „zum Nachweis der Voraussetzungen“ gestrichen und nach den Wörtern „gegebenenfalls ein Nachweis“ die Wörter „grundsätzlich eines Facharztes“ eingefügt.

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gliederung und Gegenstände der Prüfung,“ gestrichen.

b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 1 und 2.

## 5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verweisungen“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 3

#### Änderung der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens

Die Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens (LändSwV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7814-2-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 3a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Fußnote 1 gestrichen.

2. In § 3 wird die Fußnote 2 die Fußnote 1.

### § 4

#### Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Peronosporakrankheit des Hopfens

Die Verordnung über die Bekämpfung der Peronosporakrankheit des Hopfens in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7823-5-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 2 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl. S. 177) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(Hopfen-Peronospora-Verordnung – BayHopfPerV)“ angefügt.

2. In der Eingangsformel werden die Fußnoten 1 und 2 gestrichen.
3. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Aufleiten der Reben“.
4. In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Chemische Bekämpfung“.
5. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Bekämpfungsanordnung“.
6. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verpflichtete Personen, Rodungspflicht“.
7. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ersatzvornahme“.
8. In § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Überwachung“.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ordnungswidrigkeiten“.
  - Im Wortlaut werden die Wörter „Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5000 € belegt werden“ durch die Wörter „Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Inkrafttreten“.
  - In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und Fußnote 4 wird Fußnote 1.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
- (GVBl. S. 177) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift wird die Angabe „(Wildhopfenverordnung – BayWHopfV)“ angefügt.
  - In der Eingangsformel werden die Fußnoten 1 und 2 gestrichen.
  - § 1 wird wie folgt geändert:
    - Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Bekämpfungspflicht“.
    - Im Wortlaut werden die Wörter „§ 4 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens<sup>3)</sup> vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213) und §§ 4 bis 8 der Hopfenherkunftsverordnung<sup>4)</sup> durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Hopfengesetzes und den §§ 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes“ ersetzt.
  - In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ersatzvornahme“.
  - In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Überwachung“.
  - § 4 wird wie folgt geändert:
    - Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ordnungswidrigkeiten“.
    - Im Wortlaut werden die Wörter „Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes<sup>5)</sup> kann mit Geldbuße bis zu 5 000 Euro belegt werden“ durch die Wörter „Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt“ ersetzt.
  - § 5 wird wie folgt geändert:
    - Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Inkrafttreten“.
    - In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und Fußnote 6 wird Fußnote 1.
    - Satz 2 wird aufgehoben.

## § 5

### Änderung der Verordnung über die Bekämpfung wilden Hopfens

Die Verordnung über die Bekämpfung wilden Hopfens in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7823-6-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 3 der Verordnung vom 3. April 2001

## § 6

### Änderung der Gastschulbeitragsverordnung Landwirtschaft

Die Gastschulbeitragsverordnung Landwirtschaft (GBLwV) vom 1. September 2007 (GVBl. S. 650, BayRS 787-1-1-L), die durch Verordnung vom 23. November 2008 (GVBl. S. 948) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und die Geltung der Vorschriften über die Lernmittelfreiheit“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Angabe „BayAgrarWiG“ durch die Wörter „des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „Anlage 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Anlage 1 Nr. 1 und 2 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe „1250,00 €“ durch die Angabe „1 400,00 €“ ersetzt.
  - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a wird die Angabe „2100,00 €“ durch die Angabe „2 350,00 €“ ersetzt.
    - bb) In Buchst. b wird die Angabe „1050,00 €“ durch die Angabe „1 180,00 €“ ersetzt.
4. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
  - c) Satz 2 wird aufgehoben.

## § 7

### Änderung der Forstorganisationsverordnung

Die Forstorganisationsverordnung (ForstOrgV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 217, BayRS 7900-1-L), die durch § 1 Nr. 390 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „Ämter für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „Art. 2 und 20 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787-1-L) in der jeweils gel-

tenden Fassung“ durch die Wörter „Art. 1 und 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „Amts für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
4. § 7 wird aufgehoben.
5. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 7

Inkrafttreten“.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 8

### Änderung der Körperschaftswaldverordnung

Die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) vom 9. Februar 2007 (GVBl. S. 196, BayRS 7902-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „BayWaldG“ durch die Wörter „des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „(Anlage 2 und 3)“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
  - c) Satz 2 wird aufgehoben.
4. In Anlage 1 Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „(siehe Anlagen 2 und 3)“ gestrichen.
5. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.
6. Die Anlage 4 wird Anlage 2.

**§ 9****Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. S. 371, BayRS 7903-1-L), die zuletzt durch § 1 Nr. 396 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

**„§ 1****Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Zuständig für den Vollzug des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) ist das Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht. <sup>2</sup>Es kann sich für örtliche Kontrollen von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben, zum Ausstellen der Stammzertifikate für Mischungen von Forstsaatgut und der Dokumente für den Export von forstlichem Vermehrungsgut sowie zur Überwachung der Mischung von forstlichem Saatgut gemäß § 3 der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung der Beamten der unteren Forstbehörden unabhängig von deren jeweiligem Dienstbereich bedienen.

(2) Abweichend von Satz 1 sind zuständig:

1. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG,
2. die für die Sammelstelle örtlich zuständige untere Forstbehörde für das Ausstellen des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut zur Verbringung vom Ort der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 FoVG.“
2. Der bisherige § 1 wird § 2 und im Wortlaut wird die Angabe „(§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 FoVG)“ gestrichen.
3. Der bisherige § 1a wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und in Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FoVG)“ gestrichen.
5. Der bisherige § 3 wird § 4 und im Wortlaut wird die Angabe „(§ 7 Abs. 4 Nr. 3 FoVG)“ gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 6 wird § 5 und im Wortlaut werden die Wörter „belegt werden, wer den §§ 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „bis zu zwanzigtausend Euro belegt werden, wer den §§ 2, 3 oder 4“ ersetzt.

8. Der bisherige § 7 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

Inkrafttreten“.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

**§ 10****Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern**

Die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 16 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern  
(Waldschadinsektenverordnung – WaldSchadInV)“.

2. In der Eingangsformel werden die Fußnoten 1 und 2 gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1****Waldschädlinge**

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Bekämpfung von schädlichen Insekten im Wald oder auf sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken, sobald sie durch Fraß oder in anderer Weise an Waldbäumen oder Walderzeugnissen unzumutbare Schäden anzurichten drohen. <sup>2</sup>Schädliche Insekten im Sinn dieser Verordnung sind Nonne, Kieferneule, Kiefernspanner, Eichenwickler, Buchenrotschwanz, Buchdrucker, Kupferstecher, Großer und Kleiner Waldgärtner, Großer Tannenborkenkäfer und Eichenprozessionsspinner.“

4. In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeiten“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Erklärung und Fristbestimmung“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Sachgemäße Bekämpfung“.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „ , schriftlich oder zur Niederschrift“ gestrichen.
7. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Überwachung“.
8. In § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Duldungs- und Untersuchungspflicht“.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ordnungswidrigkeiten“.

- b) Im Wortlaut werden die Wörter „Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu Fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden“ durch die Wörter „Ordnungswidrig im Sinn des § 68 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Inkrafttreten“.
- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und Fußnote 4 wird Fußnote 1.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Bruner, Staatsminister

2132-1-6-I

## Verordnung zur Änderung der Verkaufsstättenverordnung

vom 11. Dezember 2017

Auf Grund des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

### § 1

Die Verkaufsstättenverordnung (Vkv) vom 6. November 1997 (GVBl. S. 751, BayRS 2132-1-6-I), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl. S. 847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Verkaufsstättenverordnung – Vkv)“ durch die Wörter „(Bayerische Verkaufsstättenverordnung – BayVkv)“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 10 Abs. 8 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 5 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; die Anforderungen an das barrierefreie Bauen nach Art. 48 BayBO bleiben unberührt.“ ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Getränke oder Speisen verabreicht oder“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „gelten § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (BayRS 215-2-1-I)“ durch die Wörter „gilt § 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden“ ersetzt.
6. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.

7. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Behinderte, insbesondere Rollstuhlbenutzer,“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

8. In § 28 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und er wird wie folgt gefasst:

„Auf am 31. Dezember 1997 bestehende Verkaufsstätten sind nur § 10 Abs. 8 und die §§ 24 bis 27 anzuwenden.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 26 Abs. 4 eine Person als Brandschutzbeauftragte oder Selbsthilfekräfte für den Brandschutz nicht oder nicht in der festgelegten Anzahl bestellt oder“.

- b) In Nr. 8 wird das Wort „oder“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.

11. In § 34 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2017 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

## **Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs**

**vom 8. Dezember 2017 Vf. 15-VII-13**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2017 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist,

gegen die Verfassung verstößt.

### **Entscheidungsformel:**

Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, verstößt gegen Art. 95 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung und ist nichtig.

### **Leitsatz:**

Die in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayBeamtVG vorgesehene Anrechnung von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung auf die Versorgungsbezüge der Beamten überschreitet die durch das Alimentationsprinzip (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) vorgegebenen Grenzen. Hat die öffentliche Hand zum Aufbau solcher Leistungen keine Mittel beigetragen, fehlt es an sachlichen Gründen, die eine Anrechnung rechtfertigen würden.

München, den 8. Dezember 2017

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Peter K ü s p e r t , Präsident







**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---